

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
z. Hd. Frau Henze-Brosch
Chemiepark Gendorf
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen a. d. Alz

Ihr Schreiben vom 07.10.2025
Ihr Zeichen K208
Unser Zeichen 22-824.19/4-H2.1-01/25
BV-Nr. 2025/1400
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 25. August 2026

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Bavaria Alloys Systems GmbH, Standort Hart:

H 2.1 - Metalllegierungen

Wesentliche Änderungen der Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen

auf dem Grundstück Flur-Nr. 787/3 Gem. Unterneukirchen

Hier: Antrag auf Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG
Anlage nach Ziffer 4.1.16 i. V. m. Nrn. 3.3 und 3.4.1 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
1 Kostenrechnung
1 Ordner Antragsunterlagen i. R.
3 Formblätter g. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG namens und im Auftrag der Firma Bavaria Alloys Systems GmbH vom 07.10.2025, eingegangen am 22.10.2025, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen [REDACTED]

[REDACTED] nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu erweitern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die von der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf GmbH namens und im Auftrag der Firma Bavaria Alloys Systems GmbH mit Schreiben vom 07.10.2025 vorgelegten und am 22.10.2025 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Berichte ergänzt durch
 - E-Mail vom 10.11.2025 (Prüfbescheinigung Brandschutz I)
 - E-Mail vom 12.11.2025 (Antwort auf Fragen des WWA TS)
 - Schreiben vom 17.11.2025 (Risiko- und Kostenübernahmeerklärung)
 - E-Mail vom 07.01.2026 (Antwort auf Fragen der Anlagensicherheit)
 - E-Mail vom 16.03.2026 (Nachreichung Anlage 4 zum Antrag)
 - E-Mails vom 17.03.2026, 02.07.2026, 03.08.2026 und 21.08.2026 (Antwort auf Fragen des Abfallrechts)

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;

2. die vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüften Baupläne BV-Nr. 2025/1400, einschließlich des Eingabeplans „Grundrisse, Schnitt“ vom 17.09.2025, des Eingabeplans „Ansichten“ vom 20.08.2025, des Lageplans vom 26.08.2025 und des Eingabeplans „Abstandsflächen“ vom 17.09.2025
3. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 20.01.2026, Az. 22-824.19/4-H2.1-01/25 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahme der Gemeinde Unterneukirchen vom 19.12.2025;
5. das abgestimmte Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.03.2026, Bestell-Nr. 45201795-P013 A (Anlage 4 zum Antrag);
6. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern vom 02.12.2025, Az. M G25/BS 23387/2025-M h;

7. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 - Untere Bauaufsichtsbehörde - im Landratsamt Altötting vom 20.01.2026, Az. 51-2025/1400 SN;
8. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 12.01.2026, Az. 23-4563-T139/25;
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 22 – Fachbereich Anlagensicherheit – im Landratsamt Altötting vom 26.01.2026;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 22 – Fachbereich Umwelttechnik – im Landratsamt Altötting vom 30.04.2026;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 22 – Fachbereich Abfallrecht – im Landratsamt Altötting vom 21.08.2026;
12. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting vom 14.04.2026, Az. 173-6/7.2;
13. die Stellungnahme des Sachgebiets 14 – Brandschutzdienststelle – im Landratsamt Altötting vom 05.12.2025, Az. 14-0910-0-108;
14. die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 30.01.2026, Az. A-8711-130/2026.

III. Die Genehmigung schießt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2025/1400 (Anlage H 2.1 - Anlage zum Schmelzen von Silizium-Metall-Leierungen; Änderung durch Errichtung und Betrieb eines [REDACTED] (K208/25) sowie Errichtung einer Halle an das Ofenhaus Gebäude M 03/04) auf dem Grundstück Fl. Nr. 787/11 der Gemarkung Unterneukirchen.
2. Die Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich der Solaranlage (Art. 44 a BayBO).

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen [REDACTED] (Anlage H2.1) ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit dem Kreisbrandrat und der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrzufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2025/1400)

Hinweise:

1. Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
2. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
3. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.

4. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.
5. Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmen zur Kenntnisnahme vorzulegen.
6. Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.
7. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 4 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.
8. Die Bescheinigung „Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und §19 PrüfVBau) ist vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
9. Die Bescheinigung „Brandschutz (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V mit § 19 PrüfVBau) ist vor Nutzungsaufnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die Anlage H 2.1 zur Herstellung von Silizium-Metall-Leistungen ist im Rahmen der beantragten Änderungen [REDACTED] zu überprüfen und bezüglich der Änderungen zu ergänzen.

Anmerkung:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber die Gefährdungen und Belastungen für seine Beschäftigten systematisch ermitteln und daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen umsetzen.

Dabei sind alle Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereiche mit den dort relevanten Gefährdungen und Belastungen zu betrachten. Auch Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. die Behebung von Störungen, Wartung und Instandsetzung, der Rückbau von Anlagenteilen) sind zu berücksichtigen.

Die Beurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Arbeitsstätten-, der Gefahrstoff- und der Betriebssicherheitsverordnung vorzunehmen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Überprüfung ob die durchgeführten Maßnahmen für den Arbeitsschutz erfolgreich waren, sind entsprechend zu dokumentieren

Die Aufzeichnungen sind so zu führen bzw. aufzubewahren, dass sie auf Verlangen eingesehen oder vorgelegt werden können.

2. Betriebsanweisungen

Für die geänderte Anlage H 2.1 müssen arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten vorliegen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4. Explosionsschutzdokument

Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu überprüfen und zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.

5. Prüfung der Arbeitsmittel und der elektr. Anlage

Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

6. Überwachungsbedürftige Anlagen

Es ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. Ebenso sind überwachungsbedürftige Anlagen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigte Person entsprechend §§ 15 und 16 BetrSichV durchführen zu lassen.

7. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und deren Lagerung sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 400, TRGS 510) zu beachten und einzuhalten.

8. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen

versagt haben

9. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma InfraServ GmbH & Co, Gendorf KG konnte namens und im Auftrag der Firma Bavaria Alloys Systems GmbH, Werk Hart, darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine relevante Boden- und Grundwasserverunreinigung auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der unter Ziffer V genannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage H 2.1 – Metalllegierungen - verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Vor Inbetriebnahme sind die Auffangwannen [REDACTED] auf Dichtheit zu prüfen.
2. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfungen ist zu protokollieren.
3. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.
4. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschalteinrichtungen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
5. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
6. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
7. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
8. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
9. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz, Abfallwirtschaft

Die Anforderungen des Kapitel II.1 Genehmigungsumfang und II.2 Luftreinhaltung des bisher gültigen Bescheids vom 28.11.2014 (Az. 22-19-H2.1-A1/14) der Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Legierungen (Anlage H 2.1) werden im folgenden zusammengefasst und, soweit sich durch die beantragten Änderungen im Rahmen dieses Verfahrens zusätzliche oder geänderte Auflagen ergeben, ergänzt bzw. geändert

1. Genehmigungsumfang

1.1 Betriebszeiten

Vollschichtbetrieb; auch an Sonn- und Feiertagen

1.2 Die zulässige jährliche Produktionskapazität beträgt

1.3 Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden betriebenen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

[REDACTED]

2. Luftreinhaltung

Elektro-Niederschachttöfen inkl. angegliederte Anlagenteile und Einrichtungen

2.1 Die Genehmigung ist an folgende Daten gebunden:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- 2.2 In den [REDACTED] dürfen nur die in [Anhang 1 des Genehmigungsbescheids vom 28.11.2014 (Az. 22-19-H2.1-A1/14)] aufgeführten Legierungen unter Verwendung der in [Anhang 2 des Genehmigungsbescheids vom 28.11.2014 (Az. 22-19-H2.1-A1/14)] aufgeführten Einsatzstoffe hergestellt werden.

Es ist ein Nachweisbuch zu führen, aus dem die Menge und die Art der hergestellten Legierungen ersichtlich sind.

Dieses Nachweisbuch ist auf Verlangen dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

Für jede der in [Anhang 1 des Genehmigungsbescheids vom 28.11.2014 (Az. 22-19-H2.1-A1/14)] aufgeführten unterschiedlichen Legierungen ist (sofern nicht bereits geschehen) während der jeweils ersten Produktionskampagne zusätzlich von der Betreiberin einmalig eine qualitative und quantitative Analyse des emittierten Staubes durchzuführen.

Sofern die entsprechenden Messungen und Analysen bereits beim Betrieb [REDACTED] durchgeführt wurden, kann auf die erneute Durchführung der jeweiligen Messungen und Analysen verzichtet werden.

Die Messprotokolle sind zusammen mit den Analysenberichten dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

- 2.3 Die Abgase, die an folgenden Anlagenteilen bzw. Verfahrensschritten auftreten, sind über ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen möglichst vollständig zu erfassen und in einem geeigneten filternden Abscheider (zentrale Filteranlage, Schlauchhaus) zu reinigen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bei der Gestaltung der Abgaserfassungselemente und Hauben ist darauf zu achten, dass eine möglichst vollständige Erfassung der Abgase gewährleistet ist (vgl. hierzu Anordnung des LRA AÖ vom 24.10.2007 und zugehörige Korrespondenz).

Durch vorbeugende Instandhaltungsmaßnahmen vor jeder Produktionskampagne mit dem [REDACTED] ist sicherzustellen, dass die eingebundene Abgasreinigungsanlage ordnungsgemäß funktioniert. Hierzu sind dem Landratsamt Altötting geeignete Unterlagen über die durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Die

ordnungsgemäße Funktion ist durch orientierende Eigenmessungen nachzuweisen. Diese sollten in einem Abstand von max. 3 Jahren durchgeführt werden.

Emissionsbegrenzungen

- 2.4 Die Entstaubungsanlage [REDACTED] ist so zu betreiben und zu warten, dass die im gereinigten Abgas (Kamine 1 bis 6) enthaltenen staubförmigen Emissionen bezogen auf die gesamten Prozessabgase (ehemals Emissionsquellen E 101, E 102 und E 103; ehemals den Schlauchhäusern der Öfen 13, 14 bzw. 15 zugeordnet) eine Massenkonzentration an Gesamtstaub von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Bei den Emissionsquellen (Kamine 1-6) dürfen die im Abgas enthaltenen Emissionen, jeweils auf der Reingasseite, die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen nicht überschreiten (siehe auch Vereinbarung vom 04.10.2007):

- Tagesmittelwert 5 mg/m³
- Alle Halbstundenmittelwerte 10 mg/m³

Die dafür maßgeblichen Messwerte der Staub-Massenkonzentrationen sind die arithmetischen Mittel aus den einzelnen Staubmassenkonzentrationen der Kamine 1-5 (Ofenabgase) und der Messwert vom Kamin 6.

- 2.5 Weiterhin dürfen im gereinigten Abgas [REDACTED] folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Kamin 1 bis 5:

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

Im gereinigten Abgas [REDACTED] dürfen die nachfolgend festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Kamin 6:

- Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft Kl. I
(Tl, Hg) jeweils 0,01 mg/m³
- Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft Kl. II
(Pb, Co, Ni, Se, Te) insges. 0,5 mg/m³
- Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft Kl. III
(Sb, Cr, Cu, Mn, V, Sn, CN, F) insges. 1 mg/m³
- Summenwert nach Nr. 5.2.2 Kl. I bis Kl. III insges. 1 mg/m³
- Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Kl. I
(As, Cd, Co, B(a)p, Cr (IV)) insges. 0,05 mg/m³
- Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Kl. II
(Ni) insges. 0,5 mg/m³
- Quarz als Feinstaub (kristallin) und Cristobalit 0,5 mg/m³

Sämtliche angegebene Emissionswerte beziehen sich auf Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 2.6 Mit den Abgasen [REDACTED] (Kamine 1 bis 5) dürfen [REDACTED] emittiert werden. Diese Messungen können durch Massenbilanzen aus dem mit den Kohlenstoffträgern in den Prozess eingebrachten Schwefel ersetzt werden.

Abgasführung

- 2.7 Die gereinigten Abgase der zentralen Entstaubungsanlage sind über die vorhandenen 6 Schornsteine mit einer Höhe von mindestens 35 m über Erdgleiche des Standortes der Filteranlage senkrecht nach oben ins Freie abzuführen.

Die Schornsteinmündungen dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren eingebaut werden.

Betrieb und Wartung der Filteranlagen

- 2.8 Die Filteranlage ist in Kammerbauweise entsprechend dem Antrag auszuführen und zu betreiben. Die Steuerung der erfassten und abgesaugten Abgasströme ist so zu betreiben, dass eine möglichst gute Erfassung und Reinigung der Emissionen [REDACTED] erreicht wird und gleichzeitig ein Höchstmaß an diffusen Emissionen an den einzelnen Emissionsstellen von der Absaugung erfasst und in der Filteranlage möglichst optimal gereinigt wird. Die Anzahl der zugeschalteten Filter-Kammern ist so auszulegen, dass auch bei Ausfall von 1 Kammer bzw. Teilen der Abgasreinigungsanlage die Einhaltung des maximal zulässigen Grenzwertes für die Abgase [REDACTED] gewährleistet ist. Durch entsprechende Bauweise und Steuerung der Kammern ist sicherzustellen, dass jede einzelne Kammer während des Betriebes der Filteranlage zu Wartungs- und Reparaturzwecken begangen werden kann.
- 2.9 Die installierten Absaug- und Filteranlagen sowie die dazugehörenden Aggregate sind gemäß den Vorschriften des Anlagenherstellers zu warten und zu betreiben. Entsprechend sind die Absaug- und Filteranlagen regelmäßig einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Bei sichtbaren Staubemissionen sind die entsprechenden Anlagen unverzüglich zu überprüfen und ggf. zu reparieren. Für alle Filteranlagen sind in ausreichender Anzahl neue

Gewebefiltersätze (z.B. passende, geeignete Filterschläuche) vorrätig zu halten. Kontrollen und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

- 2.10 Der Anlagenbetreiber hat in ausreichendem Maße geeignete Ersatzbetuchung und geeignete Schlauchhalterungen für die Filteranlage vorrätig zu halten. Ebenso sind für den Primärventilator die wesentlichen Anlagenteile, [REDACTED] vorrätig zu halten.
- 2.11 Sofern staubhaltige Förderluft der pneumatischen Staubbörderanlage im Schlauchhaus der [REDACTED] anfällt, ist diese in den Rohabgasstrom der [REDACTED] einzuleiten.
- 2.12 Bei Störungen in der gesamten Filteranlage Schlauchhaus, die ein Einstellen des Filterbetriebes erfordern, sind die [REDACTED] unverzüglich auf die technisch mögliche Mindestleistung [REDACTED] zurückzufahren. Die bei diesem Betriebszustand anfallenden ungereinigten Abgase sind über den bestehenden Schornstein (Notkamin) mit einer Höhe von 55 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.
- 2.13 Störungen, die ein Einstellen des Filterbetriebes erfordern, sind unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen. Diese Mitteilungen müssen den Zeitpunkt, die voraussichtliche Dauer sowie die Ursache der Störung enthalten. In Abhängigkeit von der voraussichtlichen Dauer der Störung an der Filteranlage entscheidet das Landratsamt Altötting über einen Weiterbetrieb [REDACTED].
- 2.14 Der gleichzeitige Betrieb der [REDACTED] ist bei Ausfall wesentlicher Teile der zentralen Entstaubungsanlage nicht bzw. nicht mit voller Leistung zulässig (siehe Auflagen Nr. 2.12 und 2.13 sowie Beschreibung in den Antragsunterlagen). Eine entsprechende Anweisung für den Fall des kurzfristigen Notbetriebes ist vorzusehen.
- 2.15 Ausnahmsweise dürfen kurzfristig im Rahmen des so . Notbetriebes über an sweise auch während der Anfahrphase die Abgase [REDACTED] ungereinigt über den vorhandenen Notschornstein ins Freie abgeführt werden, sofern eine Fahrweise [REDACTED] sind die Abgase in der Filteranlage zu reinigen. Hierzu ist die Temperatur [REDACTED] im Bereich der Hauptventilatoren (bei Filterbetrieb) kontinuierlich zu messen.
- 2.16 Abgeschiedene Stäube sind in staubdichten Behältern (z. B. Silos bzw. Vorratsbunkern für „Fesilur“ etc.) zu sammeln.

Grundsätzliche Anforderungen zur Vermeidung von diffusen Emissionen

- 2.17 Beim Transport von staubenden Stoffen [REDACTED] mit Fahrzeugen sind geschlossene Behältnisse (z. B. geschlossene Bahnwaggons/Kalkkübel, Silofahrzeuge, abgedeckte Container) einzusetzen.
- 2.18 Bei der Förderung und dem Transport von staubenden Stoffen auf dem Betriebsgelände sind geschlossene oder weitgehend geschlossene Einrichtungen (z. B. eingehauste Förderbänder, Becherwerke, Schnecken-, Schrauben- oder pneumatische Förderer) zu verwenden. Eine weitgehende Einhausung ist auch dann gegeben, wenn z. B. Becherwerke innerhalb geschlossener Hallen betrieben werden.

- 2.19 Staubhaltige Abgase aus Fördereinrichtungen [REDACTED]
[REDACTED] sind über ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen möglichst vollständig zu erfassen und einer ausreichend dimensionierten Entstaubungsanlage zuzuführen.
- 2.20 Können durch die Benutzung von Fahrwegen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen mit geeignetem Gerät (z.B. Kehrsaugmaschine) zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z. B. Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.
- 2.21 Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung [REDACTED]
[REDACTED] von festen Stoffen [REDACTED]
[REDACTED] sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. Aufgabestellen und Abwurfstellen sind zu kapseln; abgesaugte staubhaltige Luft ist ausreichend dimensionierten Entstaubungseinrichtungen zuzuführen. Staubhaltiges Abgas aus den Bearbeitungsaggregaten ist zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- 2.22 Staubhaltige Abgase aus Füll- oder Abzugsaggregaten sowie möglichst auch die staubhaltige Verdrängungsluft aus Behältern und Silos sind zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Bei allen Füllvorrichtungen ist eine Sicherung gegen Überfüllen vorzusehen. Silo- und Containeraustragsöffnungen können z. B. über Faltenbälge mit kombinierter Absaugung und Kegelschloss entleert oder staubdicht verschlossen werden; ebenso ist der Einsatz von Zellenradschleusen in Verbindung mit Bandabzug oder pneumatischem Transport möglich.
- 2.23 Sonstige Anlagenteile, bei denen verfahrensbedingt relevante Mengen an staubförmigen Emissionen emittiert werden können [REDACTED]
[REDACTED] sind möglichst geschlossen oder weitgehend geschlossen auszuführen und ggf. mit entsprechenden Absauganlagen zu versehen, um diffuse Emissionen zu vermeiden. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Verunreinigungen sind jeweils einer Entstaubungsanlage zuzuführen.
- 2.24 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Bereich der Filteranlage und Umlade- bzw. Umfüleinrichtungen für staubende Stoffe sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertigem Material so anzulegen, zu befestigen und zu erhalten, dass Staubaufwirbelungen nicht auftreten können und hierzu eine geeignete regelmäßige Reinigung möglich ist.
- Die befestigten Flächen sind regelmäßig zu reinigen.
- 2.25 Sofern [REDACTED]
[REDACTED] sind die dabei entstehenden staubförmigen Emissionen möglichst vollständig mittels Einhausung bzw. 3-seitig geschlossener Umhausung und Abgasabsaugung zu erfassen und einer geeigneten, ausreichend dimensionierten Entstaubungseinrichtung zuzuführen. (siehe hierzu auch LfU-Vermerk vom 20.06.2007 und entsprechende Anordnung des LRA vom 24.10.2007).

Messung und Überwachung der Emissionen

- 2.26 Die Einhaltung der in den Auflagen 2.4 und 2.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte ist durch Einzelmessungen bzw. durch kontinuierlich durchzuführende Messungen zu überwachen.

Messplätze

- 2.27 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie gegebenenfalls Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und –öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Die konkrete Messplanung ist mit dem Landratsamt Altötting abzustimmen. Nach erstmalig erfolgter Abstimmung ist diese nur noch bei Änderungen erforderlich.

- 2.28 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind nationale Normen zu verwenden.

Einzelmessungen

- 2.29 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes des [REDACTED], jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer Stelle (Messinstitut), die die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, feststellen zu lassen, ob im Abgas die in Auflage 2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- 2.30 Die in Auflage 2.29 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 2.31 Auf wiederkehrende Messungen [REDACTED]
[REDACTED] kann verzichtet werden, wenn bei der Abnahmemessung ein Wert von < 10 % des Grenzwerts ermittelt wird.
- 2.32 Der Emissionswert [REDACTED] gilt als eingehalten, wenn die in Auflage 2.4 festgelegten Anforderungen an Gesamtstaub eingehalten sind.
- 2.33 Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.34 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zurzeit unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren>

- 2.35 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.29 erstmalig und nach der Auflage 2.30 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2.5 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

Kontinuierliche Messungen

- 2.36 Zur Überwachung der Einhaltung der Emissionswerte für staubförmige Stoffe gemäß Auflage 2.4 sind auf der Reingasseite der Filteranlage jeweils Massenkonzentrationsmessgeräte einzubauen. Bis auf Weiteres sind neben dem Staubgehalt zusätzlich die folgenden Abgasparameter kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren:

- Abgastemperatur
- Abgasvolumen (auf diese Messungen kann entsprechend Vereinbarung vom 04.10.2007 auf Antrag des Betreibers verzichtet werden, wobei die Abgasmenge rechnerisch zu ermitteln bzw. durch Messungen zu belegen und vom Betreiber anzugeben ist)
- Druck (siehe Abgasvolumen)
- Feuchte (siehe Abgasvolumen).

Hinweis: Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentrationen der Emissionen getrocknet wird. Sofern von einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG nachgewiesen wird, dass der Abgasdruck und die Abgasfeuchte konstant sind, kann von einer kontinuierlichen Messung abgesehen werden. In diesem Fall sind bei der Parametrierung des Messwertrechners die für das Messergebnis ungünstigsten Werte heranzuziehen.

- 2.37 Für die kontinuierlichen Messungen (qualitativ und quantitativ) sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen. Geeignet sind sie dann, wenn
- für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen - mit Ausnahme von Abgastemperatur, Druck sowie für den Messwertrechner eine Zulassung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorliegt.

- die Kalibrierung der jeweils eingesetzten Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen ergibt (Variabilitätsprüfung), dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung für Staub 30 % dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

2.38 Beim Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwerterechners sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit - Rd.Schr. d. BMU v. 13.06.2005 -Az.: IG 1 2 - 45053/5) zu beachten. Insbesondere gilt:

Auswahl und Einbau, Einsatz und Wartung

2.39 Allgemeine und besondere Vorgaben

- a) Die Messeinrichtungen sind unter Mitwirkung einer Stelle nach § 29b BImSchG, die für die Durchführung von Kalibrierungen bekannt gegeben ist (Kalibrierstelle), einzubauen.
- b) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist eine Bescheinigung durch eine Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 vorzulegen.
- c) Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.
- d) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- e) Es wird empfohlen zur regelmäßigen Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen einen Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- f) Abweichend von dem im Eignungsprüfungsbericht festgelegten Wartungsintervall sind Null- und Referenzpunkt halbjährlich zu prüfen und aufzuzeichnen. Sollte sich erweisen, dass dieses Intervall zu lang ist, so ist das im Eignungsprüfungsbericht festgelegte Intervall einzuhalten.

Die Prüfungen und Aufzeichnungen sollen entsprechend Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchgeführt und dokumentiert werden.

- g) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Wartungsbuch ist dem LRA Altötting auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt erfolgen.

- h) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit der Überwachungsbehörde festzulegen.

Kalibrierung und Funktionsprüfung

- 2.40 Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Kalibrierstelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für Emissionen und Betriebsgrößen ist nach den Vorgaben der Richtlinie VDI 3950 in der jeweils aktuellen Fassung durchführen zu lassen.

Die Festlegung des gültigen Kalibrierbereiches für die an den Kaminen 1 bis 5 installierten Messeinrichtungen kann, sofern das Messprinzip gleich ist, auf der Basis des an einem Kamin ermittelten maximalen Messwertes während der Kalibrierung erfolgen. Für das am Kamin 6 installierte Messgerät erfolgt die Festlegung an Hand der Messwerte, die während der Kalibrierung ermittelt wurden.

- 2.41 Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind Berichte gemäß der Richtlinie VDI 3950 zu erstellen. Diese Berichte sind der Überwachungsbehörde möglichst innerhalb von 8 Wochen bzw. unverzüglich nach Zugang des Berichts vorzulegen.

Einsatz elektronischer Auswerteeinrichtungen

- 2.42 Der Messwertrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine bekannt gegebene Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.
Über die Ergebnisse der Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß der Richtlinie VDI 3950 zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Änderungen des Parametrierkonzeptes insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.
- 2.43 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Dabei ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung zu treffen.
- 2.44 Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung eingesetzt werden. Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

Auswertung und Beurteilung der Messwerte

- 2.45 Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe haben entsprechend dem Anhang B der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen für Anlagen im Sinne der TA Luft gem. Anhang C der bundeseinheitlichen Praxis zu beachten.

Dem LRA Altötting ist ein Parametrierkonzept einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14 181 zu ermitteln.

Das Parametrierkonzept muss auch eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung nach Anhang B der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen enthalten. Dabei sind die Besonderheiten des Anfahrbetriebes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass Anfahrperioden, die wegen ihrer Häufigkeit oder Dauer für das Emissionsverhalten der Anlage von Bedeutung sind, in die Emissionsbeurteilung einbezogen werden.

- 2.46 Während des Betriebes der Anlage ist aus den zu ermittelnden Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert zu bilden.
- 2.47 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

Hinweis:

Im Rahmen des Emissionsjahresberichtes wird empfohlen, für das Berichtsjahr zudem anzugeben:

- Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen
- Datum, Dauer und Begründung von Bypassbetrieben, Notkaminöffnungen etc.
- Jahresemissionsfracht

- 2.48 Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn sämtliche validierte Tagesmittelwerte den als Emissionsgrenzwert festgelegten Tagesmittelwert und sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte den als Emissionsgrenzwert festgelegten Halbstundenmittelwert gemäß Auflage 2.4 nicht überschreiten.
- 2.49 Die Überschreitung eines quantitativ oder qualitativ kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes ist in der Messwarte optisch und, soweit die Messwarte nicht rund um die Uhr besetzt ist, auch akustisch anzuzeigen. Für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (z. B. Überprüfung der Filteranlage vor Ort, Abschaltung der defekten Filterkammer zur Durchführung der Reparatur).

3. Lärmschutz

- 3.1 Am Immissionsort IO1 (Wohnhaus Frank-Caro-Straße 2, Grundstück Flur-Nr. 337 der Gemarkung Garching a. d. Alz) ist durch den Gesamtbetrieb aller Werksanlagen im bestimmungsgemäßen Volllastbetrieb innerhalb des Nachtzeitraumes (22.00 bis 06.00 Uhr) ein Immissionsrichtwertanteil [REDACTED] maßgeblich für die Beurteilung der Geräuschimmissionen ist die volle Stunde der Nachtzeit mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Immissionsort den Immissionsrichtwert der TA Lärm von 40 dB(A) nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.2 Die Anlage ist antrags- und auflagengemäß sowie entsprechend dem Stand der Lärmmin-derungstechnik auszuführen. Evtl. körperschallabstrahlende Anlagen bzw. Anlagenteile

sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

4. Abfallwirtschaft

4.1 Zugelassenes Behandlungsverfahren

Als für die Anlage zugelassenes Abfallbehandlungsverfahren gilt das Aufschmelzen von Schrotten im I-Ofen. Die anderweitige Behandlung von Abfällen z.B. mechanische (Vor-) Zerkleinerung oder die Abtrennung von Kühlschmierstoffen ist untersagt.

4.2 Einsatzstoffe Abfallrecht

4.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung der nachfolgend genannten nichtgefährlichen Abfälle, eventuelle Einschränkungen für einzelne Abfälle sind zu beachten.

Abfallschlüssel ⁽¹⁾	Bezeichnung nach AVV	Gruppenmerkmal
██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████

(1) Abfall-Schlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

(*): gefährlich im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

4.2.2 Einschränkungen

4.2.2.1 Es dürfen lediglich Metallspäne angenommen und behandelt werden, an denen keine oder lediglich Restanhaftungen an Kühlschmierstoffen vorhanden sind. Dies ist durch entsprechende Lieferbedingungen und Qualitätssicherung sicherzustellen.

4.2.2.2 Hinweis: Metallspäne, welche im Zuge der Entstehung mit Kühlschmierstoffen in Kontakt gekommen sind, müssen extern durch geeignete physikalische Verfahren vorbehandelt werden (z.B. durch zentrifugieren, pressen oder in einem Spänelager ausreichend lang abtropfen lassen). Wurden die Kühlschmierstoffe durch ein derartiges Verfahren von den Metallspänen abgetrennt und es lässt sich keine liquide Phase im Behältnis der abgetrennten Metallspäne mehr feststellen, können die abgetrennten Metallspäne als nicht gefährlicher Abfall entsorgt werden. Dies bedeutet, es sind nach Behandlung keine oder lediglich Restanhaftungen von Kühlschmierstoffen an den Metallspänen (die nicht mehr abtropfen) vorhanden.

4.3 Lagerflächen und Kapazitäten

Die maximalen Lagermengen für Abfälle (Schrotte) sind gemäß nachfolgender Tabelle beschränkt. Die maximale Lagermenge an Abfällen ██████████ ist für den gesamten Betriebsstandort auf unter ██████████ begrenzt. Insofern ist organisatorisch sicherzustellen, dass die tatsächlichen Lagermengen der einzelnen Lagerbereiche in Summe immer weniger als ██████████ betragen.

Die maximale Lagermengen je Anlagenteil und in den jeweiligen Lägern zugelassene Abfälle nach AVV sind wie folgt festgelegt. Die angegebene Lagermenge gilt je Anlagenteil und nicht je AVV.

Anlagen- teil	Lagerbezeichnung	Lagerka- pazität			

(1) Abfall-Schlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

(*): gefährlich im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

4.3.1 Verordnung (EU) Nr. 333/2011 über das Abfallende für Schrotte

4.3.1.1 Für Schrotte mit erklärtem Abfallende nach Verordnung (EU) Nr. 333/2011 ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Dabei sind die Daten der Konformitätserklärung / Angaben im Lieferschein mit den angelieferten Schrotten abzugleichen.

4.3.1.2 Es ist ein Qualitätsmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 zu etablieren sofern Schrotte nach dieser Verordnung erzeugt und abgegeben werden.

4.3.1.3 Schrotte, für die ein erklärtes Abfallende nach Verordnung (EU) Nr. 333/2011 vorliegt, sind getrennt von Abfällen zu lagern. Eine gemeinsame Lagerung von Schrotten (mit und ohne erklärtem Abfallende) ist möglich, wenn der Einsatz der Stoffe bzw. die Verwertung der Abfälle in der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

4.3.1.4 Hinweis:
Werden gemeinsam gelagerte Schrotte (mit und ohne erklärtem Abfallende) ohne Einsatz in der Schmelzanlage wieder abgegeben, ist für die Gesamtfraktion ein Nachweis zum Abfallende nach Verordnung (EU) 333/2011 zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gemisch nur als Abfall abgegeben werden.

4.4 Produktionsspezifische Abfälle

4.4.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten produktionsspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Abfallsch- lüssel ⁽¹⁾	Bezeichnung nach AVV	Betriebliche Abfallbezeichnung
		auf Mine- ralölbasis) ME03
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen aus Holz

(1) Abfall-Schlüssel-Nr. gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
(*): gefährlich im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

4.4.2 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden. Fehlchargen und vergleichbare Fraktionen sind in den Produktionskreislauf zurückzuführen.

4.4.3 Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen denselben Abfallschlüssel aufweisen.

4.4.4 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis: Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.4.5 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer energetischen Verwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben.

4.4.6 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gemäß § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gemäß § 15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis: Die geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4.5 Allgemeine abfallrechtliche Anforderungen

4.5.1 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die [REDACTED] in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Jahres erfolgen kann. Die Anlage ist so zu betreiben, dass [REDACTED]

4.5.2 Die Auslastung der (Teil-)Anlage muss zur Einhaltung der nach Nr. 4.3 genehmigten Lagerkapazitäten über eine Datenbank (Bestandsliste) erkennbar sein. Diese ist arbeitstäglich zu aktualisieren.

4.5.3 Die lagernden Abfälle müssen jederzeit identifizierbar sein. Die Lagerflächen sind daher eindeutig zu kennzeichnen, so dass erkennbar ist, welche Abfallart gelagert wird. Die Kennzeichnung kann variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.).

4.5.4 Eingangskontrolle

Für jede einzelne Abfallanlieferung ist im Zuge der Abfallannahme eine Annahmekontrolle durchzuführen und zu dokumentieren. Die Annahmekontrolle umfasst eine Sichtkontrolle und Feststellungen zur Charakterisierung des angelieferten Abfalls. Die Annahmekontrolle hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Namen und der Anschrift Abfallerzeugers
- Angaben zur Herkunft der Abfälle (Adresse, sofern abweichend vom Abfallerzeuger)
- Namen und Anschrift des Sammlers oder Beförderers sowie KFZ-Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- Art des Abfalls und Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung
- Ermittlung der Masse des angelieferten Abfalls mittels Waage
- Durchführung einer Sichtkontrolle
- Feststellung von Zusammensetzung, z. B. Störstoffanteile, Anhaftungen, Konsistenz, Aussehen, Farbe und Geruchs

4.5.5 Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe in angelieferten Abfällen auftreten können, sind durch ausreichende Sichtung des Materials im Zuge des Annahmeprozesses zu erfassen und vor einer Behandlung der Abfälle auszusortieren, sie sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4.6 Dokumentation

4.6.1 Betriebstagebuch

Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs Aufzeichnungen zum Anlagenbetrieb zu führen. Es sind alle für den Betrieb wesentlichen Tatsachen einzutragen. Zumindest folgende Angaben sind erforderlich:

- a) Daten über die Menge an (eingesetzten) behandelten Abfällen in der Anlage mit Angaben zu Art der Abfallbehandlung, AVV, Art des Abfalls, Menge, Datum
- b) Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Art, Menge in Tonnen, Abfallschlüssel, Datum, Herkunft (Name, Anschrift des Anlieferers und des Ursprungs), Entsorgungsweg (Verbleib) innerhalb der Anlage, sonstige Angaben, die für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind.

- c) Bestandsliste (=Lagermengen zur Behandlung angenommener Abfälle) zu allein in der Anlage (am Standort) gelagerten Abfällen (Lagerort, Art, Menge, Abfallschlüssel)
 - d) Register für alle ausgehenden zwischengelagerten bzw. behandelten Abfälle (Art; Abfallschlüssel; Art der Behandlung innerhalb der Anlage; Anfallort innerhalb der Anlage; Menge und Verbleib; Anschrift des Entsorgers)
 - e) Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen, mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers, Verwertung oder Beseitigung, zugehöriger Entsorgungsnachweis
 - f) Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen, mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers, Verwertung oder Beseitigung
 - g) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, des Lieferscheins oder den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen.
 - h) Dokumentation der Konformitätserklärung nach Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 333/2011 für Abfälle die nach dieser Verordnung nichtmehr als Abfall anzusehen sind, für Stoffe im In- und Output
 - i) Dokumentationen, die im Einzelfall durch das Landratsamt Altötting angefordert werden.
- 4.6.2 Die Stoffströme (Rohstoffe, Abfälle, Behandlung, Output) sind fortlaufend z. B. in einem Tabellenformat zu dokumentieren (Mengenabgleich). Soweit Schadstoffuntersuchungen zu angenommenen Materialien und Abfällen vorliegen, sind diese den Anlieferungen zuordenbar aufzubewahren.
- 4.6.3 Die Betriebsaufzeichnungen sind stets auf dem neuesten Stand zu halten [REDACTED] Sie sollen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebsaufzeichnungen müssen für die Behörde jederzeit einsehbar sein und in Klargraph vorgelegt werden können.
- 4.6.4 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 4.6.5 Jahresbericht Abfallrecht
- 4.6.5.1 Vom Betreiber ist ein Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr mit folgenden Angaben anzufertigen:
- a) Produktionsleistung des vergangenen Jahres (Gesamtmenge an erzeugtem Produkt in Tonnen)
 - b) Alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge, Herkunft (gegliedert nach AVV-Schlüsseln).
 - c) Daten zum Verbleib der angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüsseln nach AVV, Art und Menge (= Menge an in der Anlage verwerteten Abfällen).

- d) Lagermenge an Abfällen zum Jahreswechsel 31.12. mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV, Art und Menge.
- e) Alle in der Anlage angefallenen und entsorgten produktionsspezifischen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV, Art, Menge und Verbleib, sowie Angaben zur Verwertung und Beseitigung nach Anlage 1 und 2 KrWG. (gegliedert nach AVV-Schlüsseln).
- f) Jeweilige Gesamtmenge an Schrotten, die nach Verordnung (EU) Nr. 333/2011 angenommen oder abgegeben wurden, sowie die Prüfbescheinigung des Qualitätsmanagements sofern Schrotte abgegeben wurden.
- g) Dokumentationen, die im Einzelfall durch das Landratsamt Altötting gefordert werden.
- h) Mengenabgleich Abfälle

Gesamt-Input und Gesamtbehandlungsmenge müssen sich unter Einbeziehung lagernden Mengen zum Jahresende (Lagermenge zu Jahresanfang 01.01. + Gesamt-Input = Behandlungsmenge + Lagermenge zu Jahresende 31.12.) entsprechen.

Der Jahresbericht ist von einer verantwortlichen Person zu prüfen und abzuzeichnen.

- 4.6.5.2 Der Jahresbericht ist der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Altötting ohne weitere Aufforderung bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen.
- 4.6.5.3 Der Jahresbericht ist in einer dafür angemessenen Form und Struktur zu erstellen, die Daten müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Mengen sind in Tonnen (t) anzugeben, Daten sind auszuwerten und graphisch aufzubereiten.

5. Sparsame und effiziente Verwendung von Energie

Zu einer möglichst weitgehenden Nutzung der Ofenabwärme sind geeignete Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen. Das Landratsamt Altötting ist in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren über den aktuellen Stand der Erkenntnisse über eventuelle Abwärmenutzungsmöglichkeiten zu unterrichten.

VII. Anlagensicherheit

- 1. Es darf nur [REDACTED] eingesetzt werden, das [REDACTED] hat. [REDACTED] ist das durch ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt vom Lieferanten zu bescheinigen.
- 2. Es darf nur trockenes Einsatzmaterial verwendet werden. Dazu ist das Einsatzmaterial so zu lagern, dass es trocken bleibt, und der eingesetzte Schrott dahingehend zu kontrollieren, dass er keine Wassereinschlüsse, z.B. in Hohlräumen, hat.
- 3. Der Tiegel ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. thermische Wanddickenmessung) zu überwachen, um mögliche Beschädigungen frühzeitig zu erkennen.

4. Im Kühlsystem ist ausschließlich aufbereitetes Wasser [REDACTED] einzusetzen, um Korrosionsschäden zu vermeiden.
5. Im Kühlwasser sind der pH-Wert und die Leitfähigkeit zu überwachen.
6. Die Funktion des Kühlwassersystems ist zu überwachen (z. B. durch Durchflussmessung, Temperatur).
7. Die Anlage ist mit einem Anlagen-Not-Aus ausgestattet, der die Anlage möglichst in einen sicheren Zustand bringt.
8. Abschaltungen von MSR-Einrichtungen sind in einer Abschaltmatrix darzustellen.
9. Es ist ein Prüf- und Instandhaltungsplan zur Prüfung und Instandhaltung zu erstellen.
10. Es sind folgende Dokumente zu erstellen:
 - Gefahrenanalyse
 - Alarmplan
 - Notfallplan
11. Der Alarmplan, der Notfallplan sind alle fünf Jahre zu überprüfen und nach Bedarf fortzuschreiben. Diese Dokumente müssen in der Anlage jederzeit einsehbar sein und sind bei Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
12. Im Rahmen eines Austausches mit Verantwortlichen der Alzchem ist eine mögliche Gefahr der beiden Betriebe zu diskutieren und ggf. Maßnahmen zu treffen. Der Austausch ist zu dokumentieren.
13. Es sind Maßnahmen zu definieren, die sicherstellen, dass auch im Fall eines Starkregereignisses es zu keinem Eindringen von Regenwasser in die Halle kommt.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Bavaria Alloys Systems GmbH, Werk Hart, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Bavaria Alloys Systems (BAS) GmbH betreibt am Standort Unterneukirchen eine Anlage zur Herstellung von Silizium-Metall-Leierungen (Anlage H 2.1) mit einer derzeitigen maximalen Produktionskapazität [REDACTED]

Im Rahmen der Änderung der Anlage H 2.1 soll [REDACTED] teilweise ersetzt werden. Dafür sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen [REDACTED] geplant. Die maximale Schmelzkapazität von [REDACTED] t/a bleibt unverändert.

II.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 07.10.2025, ergänzt mit Schreiben vom 10.11.2025, 12.11.2025, 17.11.2025, 07.01.2026, 16.03.2026 und 17.03.2026 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten, einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2025/1400 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 16 vom 17.04.2026 auf der Homepage des Landratsamts Altötting sowie im UVP-Portal am 16.04.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Gemeinde Unterneukirchen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Die Gemeinde Garching a. d. Alz wurde als Anliegergemeinde zu dem Vorhaben beteiligt, hat sich aber nicht geäußert.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere zu den Gesichtspunkten Luftreinhaltung (inkl. Schornsteinhöhenberechnung), Abfälle und Energienutzung, Aussage zur UVP-Vorprüfung, Lärmschutz, elektromagnetische Felder (26. BImSchV)) des Vorhabens wurde ein behördlich abgestimmtes Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH eingeholt und als Anlage 4 zum Antrag eingereicht.

Das Sachgebiet 22 – Fachbereich Umwelttechnik – im Landratsamt Altötting hat die fachliche Betreuung des Verfahrens übernommen. Der Fachbereich Umwelttechnik/Anlagensicherheit im Landratsamt Altötting hat das Vorhaben hinsichtlich Anlagensicherheit/Störfallverordnung geprüft und

Stellung genommen. Die abfallrechtlichen Belange wurden mit Schreiben des Sachgebiets 22, Fachbereich Abfallrecht, vom 21.08.2026 geprüft und bewertet.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat zu den Belangen Kühlwassersituation, Abwasser und Niederschlagswasser Stellung genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes hat das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting Stellung genommen.

Die Baupläne BV-Nr. 2025/1400 wurden vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft, Hinweise zur Baugenehmigung wurden mit Schreiben vom 20.01.2026 mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 20.01.2026, Az. 22-824.19/4-H2.1-01/25 VzB, BV-Nr. 2025/1400, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für einige Teilmaßnahmen zugelassen.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG konnte namens und im Auftrag der Firma Bavaria Alloys Systems GmbH, Werk Hart, darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine relevante Boden- und Grundwasserverunreinigung auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage H2.1 – Metalllegierungen – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Fa. BAS GmbH am Standort Unterneukirchen unterliegt nicht der Störfallverordnung. Die Anlage H 2.1 ist nicht als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB) eingestuft und es befinden sich in der Anlage keine sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile (SRA), da die Mengenschwellen gemäß Anhang I der Störfallverordnung nicht überschritten werden. Durch das geplante Vorhaben werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt und es gibt keine signifikante Veränderung der in der Anlage gehandhabten Stoffmengen oder der das Gefahrenpotential prägenden Verfahrensparameter.

Die Belange des allgemeinen Gefahrenschutzes wurden vom Sachgebiet 22 – Fachbereich Anlagensicherheit im Landratsamt Altötting im Schreiben vom 26.01.2026 gewürdigt. Bei Ausführung des Vorhabens nach den eingereichten Plänen und Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Auflagen unter Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheids ist sichergestellt, dass Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen ist.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die

Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III dieses Bescheides genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage H2.1 – Metalllegierungen – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- | | | |
|---|---|---------------|
| - | immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2) | <div></div> |
| - | Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2025/1400
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24) | <div></div> € |
| - | Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch
die fachkundige Stelle
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | <div></div> € |
| - | Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen des Landrats-
amtes zum Bereich Anlagensicherheit und Abfallrecht
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | <div></div> € |

Summe der Gebühr	€
-------------------------	---------------

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 16.12.2025 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser